

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/021/2021/1

**Errichtung einer Digital Board Anlage, 1-seitig freistehend;
Sankt Johann , Membacher Steg; Gemarkung Erlangen; Fl.-Nr. 3019/30;
Az.: 2020-718-WE**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	13.07.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Im Rahmen des Baugesuchs:

Stadtplanung 611, Amt für Stadtplanung und Mobilität/Abteilung Straßenverkehr, Baustellen 614, Tiefbauamt 66, Liegenschaftsamt 23, Erlanger Stadtwerke AG, Abteilung Stadtgrün 773, Immissionsschutz 31/ImSch, Naturschutz und Landschaftsplanung - Lan, 31/LaSch

I. Antrag

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Werbeanlagensatzung werden erteilt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Baulinienplan: 90

Gebietscharakter: WA

Widerspruch zum Werbeanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb einer Bebauungsplan: Verkehrsgrünfläche

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit dem Beschluss des UVPA vom 17.04.2018 wurde die Verwaltung gebeten, geeignete Standorte im Stadtgebiet zu finden, welche für die Aufstellung von digitalen Informationsträgern (sog. „Roadside screens“) geeignet sind, um diese Werbe- und Informationsmöglichkeit in Erlangen anzubieten.

In der Stadtratssitzung vom 28.10.2020 wurde – initiiert durch einen Fraktionsantrag der Grünen Liste vom 19.08.2020 – nochmals über die grundsätzliche Zustimmung zu dieser Art von Werbeanlagen beraten und mehrheitlich befürwortet.

Seitens der Verwaltung wurden mit der Antragstellerin Ende 2019 und Anfang 2020 in zwei Terminen Standorte lokalisiert, welche unter dem Aspekt von verkehrsrechtlichen und planungsrechtlichen Anforderungen als denkbar erschienen.

Die dieser Beschlussvorlage zugrundeliegende Werbeanlage an der Straße Sankt Johann, Einmündung Membacher Weg, wurde in diesen Ortsterminen als priorisierender Standort eingestuft, der verkehrsrechtlich unkritisch und planungsrechtlich als unproblematisch anzusehen ist. An dem Standort befindet sich bereits ein City Lightboard, welches abgebaut und durch die neue Anlage ersetzt wird.

Die baurechtliche Prüfung ergab, dass dieser Standort im Grundsatz für diese Art der Werbeanlage geeignet ist, unter Berücksichtigung der Leitungsführung der Erlanger Stadtwerke sowie des dort befindlichen Baumbestandes, was noch gewisser Detailabstimmung vor Ort mit den betroffenen Fachstellen für eine exakte Verortung der Werbeanlage bedarf.

Neben der unter Ziff. 1 genannten Befreiung vom Baulinienplan Nr. 90 bedarf die beantragte Werbeanlage noch folgender Abweichungen von den Gestaltungsanforderungen der Erlanger Werbeanlagensatzung WaS (Hinweis: Text in Klammern gilt hier nicht):

- Von § 2 Nr. 1 WaS: Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie insbesondere nach (Anzahl, Form,) Maßstab, (Werkstoff, Farbe,) Lichtwirkung (und Gliederung) das Erscheinungsbild des Grundstücks (und des Gebäudes,) auf dem sie errichtet werden, (und der sie umgebenden baulichen Anlagen) sowie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich stören. (Sie dürfen grundsätzlich nicht in die freie Landschaft wirken.)
- Von § 2 Nr. 2 WaS: Grundsätzlich dürfen wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume (und Fahrbahnmittelstreifen) der Hauptzufahrten in die Stadt, sowie stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen (Alleen, Grünzüge, begrünte Bahndämme, begrünte Vorgartenzonen) und Straßenraumbegrünungen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht erheblich gestört werden.
- Von § 2 Nr. 3 WaS: Die Lichtquelle von beleuchteten Werbeanlagen darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung (sowie Lichtprojektionen auf oder am Gebäude), auf Grundstücken (an baulichen Anlagen und in Schaufenstern), auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (und auf selbstständige Geh- und Radwege sowie in den Luftraum) abstrahlendes Licht (und Laserstrahlen) sind nicht zulässig.
- Von § 4 Nr 1 +11 WaS: Im allgemeinen Wohngebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Großwerbeanlagen sind ebenfalls nicht zulässig.

Beantragt ist eine tägliche Betriebszeit der Werbeanlage von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Straßengrundstück - keine Nachbarn in ihren geschützten Rechten berührt

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☒ ja, negativ* Energieverbrauch; Lebewesen/Insekten
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☒ ja* Maßnahme unterlassen.
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlagen: Lageplan
Fotomontage

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang